

**Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)**



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	19

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Advanced Nursing Practice (ANP)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 18.02.2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1 Studienziel**

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden für hoch professionelle Pflege und für anspruchsvolle Tätigkeiten in pflegewissenschaftlichen Arbeitsfeldern zu befähigen, damit sie den Anforderungen zum wissenschaftlich-vertieften Arbeiten in spezialisierten Feldern der Pflege sowie in wissens- und wissenschaftsbasierten Positionen gewachsen sind.

**§ 2 Qualifikation für das Studium**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) sind:
1. <sup>1</sup>Der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz (AltpflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG). <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann andere Ausbildungen als gleichwertig anerkennen.

**und**

2. <sup>1</sup>Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann andere Studiengänge als fachlich verwandt anerkennen.

**und**

3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 3.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
  - (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-minütigen Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. <sup>2</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Kenntnisse zu Evidence-based Nursing, Pflegeklassifikationen sowie zu angewandter Pflegeforschung.  
  
<sup>3</sup>Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit nachweisen. <sup>4</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei ProfessorInnen des Masterstudienganges bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>5</sup>Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
  - (4) <sup>1</sup>Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
  - (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den StudienbewerberInnen i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.
  - (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von StudienbewerberInnen durchgeführt wird, besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als konsekutives, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

### **§ 4 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten**

- (1) Soweit die StudienbewerberInnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der

Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München, durch ein 12-wöchiges, zusammenhängend abzuleistendes Praktikum oder durch die Anrechnung außerhochschulisch, in der Zeit nach dem Erststudium erworbener studiengangspezifischer Kompetenzen.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) der/die Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von dem/der BewerberIn nachzuholen und abzulegen sind. <sup>2</sup>Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuholen oder nachzuweisen. <sup>3</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden bis Ende des 1. Semesters bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag für die Anrechnung von sonstigen, außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kompetenzen ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zu stellen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt die Einschlägigkeit auf Grundlage eines schriftlichen Antrags des/der Studierenden und der Bescheinigung, aus der die fachlichen oder die sonstigen erworbenen Kompetenzen hervorgehen, fest.

## **§ 5 Prüfungskommission**

Für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei ProfessorInnen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht.

## **§ 6 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des fünften Studienseesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss der/die Studierende im Rahmen eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer zu den Ergebnissen der eigenen Masterarbeit und deren Einordnung in den Kontext von Advanced Nursing Practice und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern Stellung nehmen.

## **§ 7 Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

## **§ 8 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) nach dem Sommersemester 2021 im ersten Studiensemester aufnehmen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**1. Erstes und zweites theoretisches Studiensemester**

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS	6) Art der LV	7) Prüfungsformen und ggf. Gewichtung
W_101*	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung - Literaturanalyse	Nursing science and nursing research - systematic literature review	2	5	SU/ Ü/ S	ModA
W_102*	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung – Empirische Forschungsmethoden	Nursing science and nursing research - empirical research methods	2	5	SU/ Ü/ S	schrP
W_103*	(Pflege-)Theoretische Ansätze in Advanced Nursing Practice	Theoretical approaches to Advanced Nursing Practice	2	5	SU/ Ü/ S	mdIP
O_101*	Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung	Design and regulation of social support systems	3	5	SU/ Ü/ S	ModA
H_201*	Strategien in Advanced Nursing Practice	Strategies of Advanced Nursing Practice	3	5	SU/ Ü/ S/ Pra	mdIP
H_202	Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung in spezialisierten Feldern der Pflegepraxis	Intra- and interdisciplinary case examples in specialized settings of nursing practice	3	5	SU/ Ü/ S/ Pra	Präs
WN_201*	Ethisches Handeln in Praxis und Forschung der Pflege	Ethical practice in nursing care and nursing science	2	5	SU/ Ü/ S/ Pra	ModA
H_203*	Pflegepädagogik in der Praxisanleitung	Nursing pedagogics while practice guiding	3	5	SU/ Ü/ S/ Pra	Präs

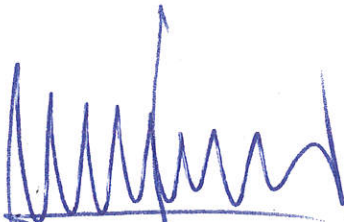
Unter 1) sind Module dann mit Sternchen gekennzeichnet, wenn sie auch als Modulstudium mit Zertifikatsabschluss möglich sind.

## 2. Drittes bis fünftes theoretisches Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS	6) Art der LV	7) Prüfungsformen
O_302*	Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement	Management of disaster, crisis and emergency cases	3	5	SU/ Ü/ S/ Pra	Präs
H_304	Projektarbeit Teil I Einführung, Planung, Durchführung I, Forschungsprojekt oder Implementierungsprojekt	Project work Part I Introduction, planning, implementation I, Research project or implementation project	3	5	Proj	ModA (50%) und Präs (50%)
WN_302	Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in Advanced Nursing Practice	Teamwork, cooperation, and reflection of the occupational area in Advanced Nursing Practice	3	5	SU/ Ü/ S/ Pra	ModA
H_405	Projektarbeit Teil II Durchführung II, Auswertung, Bericht Forschungsprojekt oder Implementierungsprojekt	Project work Part II Implementation II, analysis, report Research project or implementation project	4	5	Proj	ModA (50%) und Präs (50%)
O_403	Qualitätsmanagement und Evaluation	Quality management and evaluation	2	5	SU/ Ü/ S	schrP
W_404-I	Kolloquium Teil I Einwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte	Colloquium Part I Development of nursing research projects	1	5	Proj	ModA
W_504-II	Kolloquium Teil II Einwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte	Colloquium Part II Development of nursing research projects	2	2	Proj	Präs
W_505	Masterarbeit	Master's thesis	0	18	--	MA
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):</b>			<b>38</b>	<b>90</b>		

Unter 1) sind Module dann mit Sternchen gekennzeichnet, wenn sie auch als Modulstudium mit Zertifikatsabschluss möglich sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.02.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.02.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 18.02.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.02.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 18.02.2021  
Gri/MH

## **BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.02.2021, ausgefertigt am 18.02.2021, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 19, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser